

BL_GERICHTE 470 12 83 vom 14. Mai 2012

BL Gerichte, 2012-05-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_470_12_83

FR: BL_GERICHTE 470 12 83 du 14 mai 2012

IT: BL_GERICHTE 470 12 83 del 14 maggio 2012

Regeste

Untersuchungs- / Sicherheitshaft / Kosten

Erwägungen

E. 2

Materielles

E. 2.1

In Bezug auf die Feststellungen, die Staatsanwaltschaft habe das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren gemäss Art. 224 StPO jeweils nicht eingehalten, führt das Zwangsmassnahmengericht in den angefochtenen Entscheiden sowie mit Stellungnahmen vom 25. April 2012 und vom 10. Mai 2012 im Wesentlichen aus, gemäss § 2 des Dekrets zum EG StPO sei die Anordnung von Zwangsmassnahmen durch Untersuchungsbeauftragte nur im Rahmen des Piketteinsatzes erlaubt. Ein Untersuchungsbeauftragter dürfe demgemäss ein Haftanordnungsverfahren nur durchführen, wenn dies klar im Rahmen eines Piketteinsatzes geschehe. Der Antrag an das Zwangsmassnahmengerichts betreffend die Anordnung der Untersuchungshaft stelle faktisch eine Verfügung betreffend eine Zwangsmassnahme dar und habe deshalb zwingend durch die zuständige Staatsanwältin oder den zuständigen Staatsanwalt zu erfolgen. Daraus sei zu folgern, dass auch einzig die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt der beschuldigten Person anlässlich der Haftanhörung das rechtliche Gehör betreffend diese Zwangsmassnahme gewähren könne. Die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt, der die Haftanordnung zu beurteilen habe, müsse vorneweg einen eigenen, unverfälschten Eindruck von der beschuldigten Person gewinnen können. Ohnehin handle es sich bei der Haftanhörung um eine wesentliche Untersuchungshandlung, welche deshalb zwingend durch eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt persönlich durchzuführen sei. Die Verfahrensvorschriften gemäss Art. 224 StPO seien somit vorliegend in zweifacher Weise verletzt worden, einerseits weil die Hafteröffnungseinvernahme nicht durch einen Staatsanwaltschaft oder eine Staatsanwältin durchgeführt worden war, obwohl der Fall während der Blockzeiten an die Staatsanwaltschaft übergegangen sei, andererseits weil die Haftanhörungseinvernahme nicht durch diejenige Person durchgeführt worden sei, welche den Antrag auf Anordnung von Untersuchungshaft gestellt und damit über die weitere Inhaftierung des Beschuldigten bis zum Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts befunden habe.

E. 2.2

Die Staatsanwaltschaft ist demgegenüber in ihrer Beschwerde vom 13. April 2012 sowie mit replizierender Stellungnahme vom 7. Mai 2012 zusammengefasst der Ansicht, die angefochtenen Feststellungen, wonach die Staatsanwaltschaft das gesetzlich

vorgeschriebene Verfahren gemäss Art. 224 StPO jeweils nicht eingehalten habe und dadurch den Beschuldigten die Freiheit nicht auf die gesetzlich vorgesehene Weise entzogen worden sei, erweise sich als rechtswidrig. Diesbezüglich macht die Staatsanwaltschaft geltend, dass nicht die Anträge auf Anordnung von Untersuchungshaft, sondern die Vorführungsbefehle die rechtliche Grundlage für den Freiheitsentzug bis zum Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts über die Anordnung der Untersuchungshaft bildeten. Zudem habe das Zwangsmassnahmengericht vorliegend die Haftanordnung mit der Haftanhörung und dem Haftantrag verwechselt. Der Staatsanwaltschaft habe nicht nur die Pflicht zur Befragung der inhaftierten beschuldigten Personen, sondern müsse vor allem auch unverzüglich die tatverdachtserhärtenden und -entkräftenden Beweise erheben. In komplexen und umfangreichen Fällen wie dem vorliegenden sei es faktisch unmöglich, dass der zuständige Staatsanwalt sämtliche Befragungen nach Art. 224 Abs. 1 StPO persönlich durchführe. Schliesslich habe der Gesetzgeber nirgends zwingend vorgesehen hat, dass weder Einvernahmen nach Art. 224 Abs. 1 StPO noch generell alle wesentlichen Untersuchungshandlungen immer nur von einem Staatsanwalt oder einer Staatsanwältin durchgeführt werden müssten. In § 12 EG StPO habe der kantonale Gesetzgeber von der in Art. 311 Abs. 1 StPO gewährten Delegationsmöglichkeit Gebrauch gemacht und ausdrücklich bestimmt, dass Untersuchungshandlungen, zu welchen auch Einvernahmen nach Art. 224 Abs. 1 StPO gehörten, durch Untersuchungsbeauftragte durchgeführt werden können. Eine teleologische Auslegung von Art. 224 und 311 StPO führe zu keinem anderen Ergebnis. Der Haftrichter, der den Entscheid über die Anordnung der Untersuchungshaft von bis zu 3 Monaten treffe, nicht aber der Staatsanwalt, müsse sich grundsätzlich einen eigenen, unmittelbaren und unverfälschten Eindruck von der beschuldigten Person machen.

E. 2.3

Vorliegend geht es zunächst um die Frage, inwiefern ein Staatsanwalt die Durchführung einer Haftanhörung an einen Untersuchungsbeamten delegieren darf. Auszugehen ist dabei von der Regelung in Art. 224 Abs. 1 StPO, wonach die Staatsanwaltschaft die beschuldigte Person unverzüglich befragt und ihr Gelegenheit gibt, sich zum Tatverdacht und zu den Haftgründen zu äussern. Sie erhebt unverzüglich jene Beweise, die zur Erhärtung oder Entkräftung des Tatverdachts und der Haftgründe geeignet und ohne Weiteres verfügbar sind. Aus dieser Bestimmung geht eine Pflicht des Staatsanwalts zur persönlichen Durchführung der betreffenden Einvernahmen nicht hervor. Vielmehr lässt der Wortlaut dieser Bestimmung, indem der Terminus " Staatsanwaltschaft" und nicht etwa "der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin" verwendet wird, die Haftanhörung durch ein Mitglied der Staatsanwaltschaft grundsätzlich zu. Bezüglich der Delegation von Untersuchungshandlungen gilt es im Weiteren Art. 311 Abs. 1 StPO zu beachten, welcher festhält, dass Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die Beweiserhebungen selber durchführen, wobei Bund und Kantone bestimmen, in welchem Umfang sie einzelne Untersuchungshandlungen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern übertragen können. Art. 142 Abs. 1 StPO hält zudem ausdrücklich fest, dass Bund und Kantone bestimmen, in welchem Masse Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft, den Übertretungsstrafbehörden und den Gerichten Einvernahmen durchführen können. Diese, die Delegation von Einvernahmen regelnde Bestimmung, geht derjenigen von Art. 311 Abs. 1 StPO als *lex specialis* vor (Landshut , Zürcher Kommentar StPO, 2010, Art. 311 N 9, Schmid , Praxis- kommentar StPO, 2009, Art. 311 N 3). Aus dem Wortlaut von Art. 311 Abs. 1 Satz 2 StPO könnte geschlossen werden, dass im Einzelfall oder generell die dort genannten Mitarbeiter (Untersuchungsbeamte, Adjunkte, Sekretäre, Praktikanten,

Funktionäre, bei der Staatsanwaltschaft tätige Polizeifunktionäre) vollständig die Führung und Erledigung von Untersuchungen übernehmen könnten (Landshut , Zürcher Kommentar StPO, 2010, Art. 311 N 10). Den Materialien zu Art. 311 Abs. 1 Satz 2 StPO ist zu entnehmen, dass wesentliche Untersuchungshandlungen (genannt werden Haftanträge, Anklagen, Strafbefehle, Einstellungen) durch die Staatsanwälte ergehen sollten (vgl. Botschaft 1265, Schmid , Praxiskommentar StPO, 2009, Art. 311 N 3). Bezüglich der Einvernahmen im Speziellen gemäss Art. 142 StPO sind gemäss der überwiegenden Lehrmeinungen keine Einschränkungen der Delegation ersichtlich (vgl. Godenzi , Zürcher Kommentar StPO, 2010, Art. 142 N 2 f.; Häring , Basler Kommentar StPO, 2011, Art. 142 N 3 f.; Schmid , a.a.O., Art. 142 N 3, Riklin , Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2010, Art. 142 N 1). Die Meinung, die Haftanhörung würde zu den nicht delegierbaren Aufgaben eines Staatsanwalts gehören, wird – soweit ersichtlich – in der Literatur nicht vertreten. Der Kanton Baselland hat von der in Art. 142 Abs. 1 Satz 2 StPO (bzw. Art. 311 Abs. 1 StPO) eingeräumten Regelungskompetenz insofern Gebrauch gemacht, dass gemäss § 12 EG StPO (SGS 250) die Untersuchungsbeauftragten ausdrücklich befugt sind, unter der Leitung oder im Auftrag der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Untersuchungshandlungen vorzunehmen. Bei der Einvernahme und somit auch bei der Haftanhörung, welche eine solche darstellt, handelt es sich folglich um eine derartige delegierbare Untersuchungshandlung.

E. 2.4

Das Verfahren bei der Anordnung von Untersuchungshaft wird entweder durch eine polizeiliche Vorführung (Art. 207 StPO) mit schriftlichem Vorführungsbefehl (Haftbefehl, Art. 208) oder durch eine vorläufige Festnahme durch Polizeibeamte (Art. 217 StPO) oder Private (Art. 218 StPO) initiiert (vgl. hierzu Donatsch / Schwarzenegger / Wohlers , Strafprozessrecht, 2010, S. 168). Je nachdem sind die Bestimmungen über die polizeiliche Vorführung (Art. 207 ff. StPO) oder diejenigen über die vorläufige Festnahme (Art. 217 ff. StPO) massgebend. Vorliegend wurden die drei Beschuldigten i.S.v. Art. 207 ff. StPO polizeilich vorgeführt. Der Haftantrag der Staatsanwaltschaft stellt dabei kein freiheitsentziehender, bzw. auch kein faktisch freiheitsentziehender Entscheid dar. Als Antrag an das Zwangsmassnahmengericht bildet er lediglich die Veranlassung für eine freiheitsentziehende Massnahme, welche vom Zwangsmassnahmengericht angeordnet wird. Im Haftverfahren, wo es kurze Fristen zu beachten gilt, ist es bereits aus zeitlichen Gründen in komplexen Fällen mit mehreren Beschuldigten einem Staatsanwalt kaum möglich, alle Befragungen persönlich durchzuführen. Zudem bildet bis zum Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts der gestützt auf Art. 207 Abs. 2 StPO erlassene polizeiliche Vorführungsbefehl die rechtliche Grundlage für den Freiheitsentzug (vgl. hierzu Art. 209 Abs. 3 StPO, wonach keine unverzügliche Freilassung zu erfolgen hat, wenn die Verfahrensleitung die Anordnung von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft beantragt).

E. 2.5

Gemäss § 2 Dekret EG StPO (SGS 250.1) haben die Untersuchungsbeauftragten im Pikettdienst die Kompetenz, Zwangsmassnahmen anzuordnen beziehungsweise dem Zwangsmassnahmengericht die Haft zu beantragen und die Pikettfälle vor diesem zu vertreten. Mit Blick auf die erwähnten Delegationsmöglichkeiten der StPO ist die Regelung im betreffenden Dekret so zu verstehen, dass zwei Verfahrenshandlungen, welche grundsätzlich als "wesentliche Untersuchungshandlungen" vom Staatsanwalt persönlich vorzunehmen sind (nämlich die Anordnung von Zwangsmassnahmen beziehungsweise der

Haftantrag an das Zwangsmassnahmengericht), im Rahmen des Pikettdienstes auch in die Kompetenz eines Untersuchungsbeamten fallen. Der Anwendungsbereich dieses Dekrets ist vorliegend indessen nicht betroffen, da die Durchführung der Hafteinvernahme bei der Staatsanwaltschaft selbst keine Zwangsmassnahme darstellt und der Haftantrag an das Zwangsmassnahmengericht bezüglich allen drei Beschuldigten vorliegend unstreitig vom betreffenden Staatsanwalt persönlich unterschrieben wurde.

E. 2.6

Auch mit Blick auf das internationale Recht erscheint die Durchführung einer Hafteinvernahme durch einen Untersuchungsbeamten als zulässig. Art. 5 Abs. 2 EMRK hält fest, dass jeder festgenommenen Person in möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache mitgeteilt werden muss, welches die Gründe für ihre Festnahme sind und welche Beschuldigungen gegen sie erhoben werden. Die EMRK schreibt nicht vor, in welcher Form diese Orientierung des Beschuldigten zu erfolgen hat und äussert sich nicht zur Funktion der informierenden Person (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_217/2011 vom 10. Februar 2005 E. 4.1 m.w.H.). Art. 5 Abs. 3 EMRK verlangt, dass jede Person, die nach Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK von Festnahme oder Freiheitsentzug betroffen ist, unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben ermächtigten Person vorgeführt werden muss. Art. 224 Abs. 2 StPO konkretisiert im Landesrecht den unbestimmten Rechtsbegriff "unverzüglich" und verlangt von der Staatsanwaltschaft bei Vorliegen von dringendem Tatverdacht und Haftgrund die Beantragung der Untersuchungshaft innert 48 Stunden seit der Festnahme. Weitergehende Rechte des Beschuldigten, insbesondere die Haftanhörung durch einen bestimmten Funktionsträger, vorliegend durch einen Staatsanwalt, ergeben sich aus der gesetzlichen Regelung nicht.

E. 2.7

Wie die Staatsanwaltschaft im Übrigen zu Recht anführt, ist die Befragung der beschuldigten Person gemäss Art. 224 Abs. 1 StPO nicht in jedem Fall das wesentlichste zu erhebende Beweismittel. Gerade bei umfangreichen und komplexen Wirtschaftsdelikten wie dem vorliegenden sind beschlagnahmte Akten oft von wesentlich grösserer Bedeutung als die Einvernahmen. Der Staatsanwalt wäre in der Verfahrensführung sehr eingeschränkt, wenn er sich nicht – falls dies in einem Verfahren im Vordergrund steht – auf das Sichten der wichtigsten Aktenstücke konzentrieren könnte und stattdessen sämtliche Haftanhörungen persönlich durchführen müsste. Im Haftverfahren, für welches es kurze Fristen zu beachten gilt, ist es bereits aus zeitlichen Gründen in komplexen Fällen mit mehreren Beschuldigten einem Staatsanwalt kaum möglich, alle Befragungen persönlich durchzuführen. Vielmehr steht der Staatsanwaltschaft in der Frage, welche Untersuchungshandlungen ein Staatsanwalt selber vornimmt und welche er an Untersuchungsbeamte delegiert – von den erwähnten wesentlichen Untersuchungshandlungen abgesehen – eine Organisationsautonomie zu.

E. 2.8

Dies führt zum Ergebnis, dass Befragungen nach Art. 224 Abs. 1 StPO nicht zwingend vom Staatsanwalt, der über das Stellen eines Haftantrages an das Zwangsmassnahmengericht befindet, erfolgen müssen und die Hafteinvernahme eine innerhalb der Staatsanwaltschaft an einen Untersuchungsbeamten delegierbare Untersuchungshandlung bildet. Demzufolge ist die Feststellung des Zwangsmassnahmengerichts, wonach die Staatsanwaltschaft das

gesetzlich vorgeschriebene Verfahren gemäss Art. 224 StPO in den drei angefochtenen Entscheiden nicht eingehalten habe und jeweils die Freiheit des bzw. der Beschuldigten in gesetzeswidriger Weise entzogen worden sei, unzutreffend. Ziffer 2 der angefochtenen Entscheide ist somit in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben.

E. 2.9

Die Staatsanwaltschaft macht mit Beschwerde vom 13. April 2012 zudem geltend, die vom Zwangsmassnahmengericht verfügte Kostenauflegung zu Lasten der Staatsanwaltschaft sei aus dreifachem Grund widerrechtlich: Erstens fehle eine fehlerhafte Verfahrenshandlung der Staatsanwaltschaft, zweitens würde für den Fall, dass eine fehlerhafte Verfahrenshandlung der Staatsanwaltschaft doch vorliegen würde, der Kausalzusammenhang zwischen dieser und den Verfahrenskosten fehlen und drittens sei eine Kostenauflegung zu Lasten einer bestimmten Behörde eines Kantons von vornherein gesetzeswidrig. Das Zwangsmassnahmengericht führt hinsichtlich des Kostenentscheids in den angefochtenen Entscheiden jeweils nicht aus, weswegen es die Gebühren jeweils zu zwei Dritteln zu Lasten des Staates, Staatsanwalt Basel-Landschaft auferlegt.

E. 2.10

Gemäss Art. 417 StPO können bei fehlerhaften Verfahrenshandlungen Verfahrenskosten der verfahrensbeteiligten Person auferlegt werden, die sie verursacht hat. Da bereits in den obigen Ausführungen festgestellt wurde, dass die Staatsanwaltschaft keine fehlerhafte Verfahrenshandlung vorgenommen hat, können ihr bereits aus diesem Grund vorliegend keine Kosten auferlegt werden. Zudem ist das Kantonsgericht, Abteilung Strafrecht, bereits im Entscheid vom 26. März 2012 zum Schluss gekommen, dass für eine Auferlegung der Verfahrenskosten zu Lasten der Staatsanwaltschaft keine gesetzliche Grundlage besteht (vgl. Beschluss des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, vom 26. März 2012 [470 12 40], E. 2.11). Gemäss Art. 423 Abs. 1 StPO werden die Verfahrenskosten – vorbehältlich anders lautender Bestimmungen – vom Bund oder dem Kanton getragen, der das Verfahren geführt hat. Daraus ergibt sich, dass die Verfahrenskosten nicht einer bestimmten Behörde oder einem bestimmten Mitglied einer Behörde auferlegt werden können (Domeisen , Basler Kommentar StPO, 2011, Art. 423 N 3; Schmid , Praxiskommentar StPO, 2009, Art. 423 N 2; Griesser , Zürcher Kommentar StPO, 2010, Art. 423 N 3). Die Beschwerde ist folglich auch in diesem Punkt gutzuheissen und die vorinstanzlichen Kostenentscheide sind jeweils dahingehend abzuändern, dass die verfahrensabschliessende Behörde über die Auferlegung der Gebühr von CHF 750.– und Auslagen/Kosten zu Lasten des bzw. der Beschuldigten zu entscheiden hat.

E. 3

Kosten Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend gehen die Verfahrenskosten in Anwendung von Art. 428 Abs. 1 StPO zu Lasten des Staates. Die Gerichtsgebühr wird gestützt auf § 13 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren der Gerichte (Gebührentarif, GebT, SGS 170.31) auf CHF 1'500.– festgesetzt. Hinzu kommen Auslagen in der Höhe von CHF 50.–, welche ebenfalls auf die Staatskasse zu nehmen sind. Die Vertreter von A. und C. haben sich nicht am Verfahren beteiligt. Bezüglich der Vertreterin von B. ist zu berücksichtigen, dass zur Einreichung einer Duplik ihm Rahmen einer angemessenen und effizienten Verteidigung kein Anlass bestand. Dies berücksichtigend erachtet das Kantonsgericht für das Beschwerdeverfahren einen Zeitaufwand der Vertreterin von B. von 3,5 Stunden als angemessen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.